

## Amtsgericht München

Az.: 262 C 23085/13



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 08304 Schönheide

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] 08056 Zwickau

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 13.04.2016 folgendes

### Endurteil

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.106,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 01.12.2012 zu zahlen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.106,00 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Klagepartei macht gegen die Beklagtepartei Schadensersatzansprüche wegen angeblicher Urheberrechtsverletzung im Rahmen einer Internettauschbörse geltend.

Die Beklagtepartei ist Inhaberin eines Internetanschlusses. Sie wurde von der Klagepartei aufgefordert, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben und Schadensersatz zu leisten.

Die Beklagtepartei gab eine Unterlassungserklärung ab, verweigerte aber Bezahlung von Schadensersatz.

Niemand anders aus dem Haushalt der Beklagtenseite ist Täter der Rechtsverletzung.

Die Klagepartei trägt vor, sie sei Inhaberin der Rechte an dem Film [REDACTED]

Im Zeitraum [REDACTED] bis [REDACTED] habe die Beklagtepartei dieses Werk über ihren Internetanschluss Dritten insgesamt dreimal zum download über ein Filesharing-Netzwerk angeboten.

Sie schulde daher Schadensersatz in Höhe von € 506, für aus einem Streitwert von € 10.000,00 zu berechnende vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren, sowie eine fiktive Lizenzgebühr, die mindestens € 600,00 betrage. Dies gelte auch dann, wenn die Beklagtepartei nicht selbst gehandelt haben sollte, weil sie ihrer sekundären Darlegungslast nicht nachgekommen sei.

Die Klagepartei beantragt daher:

Die Beklagtenseite wird verurteilt, an die Klägerseite

1. Einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als Euro 600 betragen soll, zuzüglich Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem [REDACTED] sowie
2. EUR 506 zuzüglich Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem

1.12.2012 zu zahlen.

Die Beklagtepartei beantragt

Klageabweisung.

Sie hält das Amtsgericht München für örtlich unzuständig, und trägt vor, der Internetanschluss sei geschützt gewesen. Die gegenständliche Handlung sei weder von ihr selbst, noch von einem Familienangehörigen vorgenommen worden. Der Anschluss müsse gehackt worden sein. Die Aktivlegitimation der Klagepartei werde bestritten. Darüber hinaus seien die geltend gemachten Beträge überhöht.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das Amtsgericht München örtlich zuständig, § 32 ZPO. Auf die zutreffenden Ausführungen der Klagepartei zum für den Tatzeitpunkt 2010 geltenden „fliegenden Gerichtsstand“ wird Bezug genommen.

Sie ist auch begründet.

Angesichts des als Anlage K1 vorgelegten covers des Filmes, das die Klagepartei als Rechteinhaberin ausweist, ist von deren Aktivlegitimation auszugehen, § 10 UrhG.

Die Beklagtenseite schuldet der Klagepartei Schadensersatz, weil sie als Täterin der gegenständlichen Handlung anzusehen ist.

Da das gegenständliche Werk insgesamt dreimal von der IP-Adresse des Beklagten aus hochgeladen worden sein soll, besteht nach allgemeiner Meinung weder Veranlassung dazu, die Richtigkeit dieser Angaben gutachterlich zu überprüfen, noch ist davon auszugehen, dass der Anschluss der Beklagtenseite gehackt wurde.

Es ist so extrem unwahrscheinlich, dass gleich dreimal die IP-Adresse der Beklagtenseite falsch ermittelt worden sein soll, dass es darüber keiner Beweiserhebung bedarf.

Das Hacken des Internetanschlusses erforderte gerichtsbekannt einen so hohen Aufwand, dass

dieser in keinem vernünftigen wirtschaftlichen Interesse zu dem hier gegenständlichen Erfolg stünde. Aus diesem Grund kommt auch diese den Beklagten entlastende Sachverhaltsvariante nicht in Betracht.

Da unstreitig kein anderes Mitglied des Haushalts der Beklagtenseite die Tat begangen hat, ist nach den in der BearShare-Entscheidung des BGH (I ZR 169/12) entwickelten Grundsätzen zur sekundären Darlegungslast des Anschlussinhabers von dessen Täterschaft auszugehen.

In diesem Zusammenhang ist es unerheblich, ob sich die Beklagtenseite zur Tatzeit zu Hause aufgehalten hat. Gerichtsbekannt ist es technisch ohne Weiteres möglich, dass ein Computer auch in Abwesenheit seines Inhabers Daten zur Verfügung stellen kann.

Die Höhe der von der Klagepartei geltend gemachten Beträge ist nicht zu beanstanden. Insbesondere liegt der für die Abmahnung angesetzte Gegenstandswert von Euro 10.000 für ein Filmwerk im Rahmen dessen, was nach ganz herrschender Meinung als angemessen im Sinne des § 287 ZPO angesehen wird.

Auch die von der Klagepartei als Mindestbetrag begehrten Euro 600 sind erforderlich, aber auch ausreichend, um den klägerischen Schaden auszugleichen, § 287 ZPO. In diesem Zusammenhang war zu berücksichtigen, dass es sich vorliegend um ein Filmwerk handelt, und dieses, wenn es einmal ins Internet Eingang gefunden hat, ohne weiteres Zutun der Beklagtenseite vervielfältigt werden kann.

Zinsen: §§ 286, 288 BGB.

Kosten: §§ 91 ZPO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Streitwert: § 3 ZPO.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I  
Prielmayerstraße 7  
80335 München

einzu legen

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht München  
Pacellistraße 5  
80333 München

einzulegen

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.


Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden, die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

  
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 13.04.2016

gez.

 JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
München, 25.04.2016

██████████ JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig